

In der Hauptverhandlung führt das Gericht eine von Grund auf neue Untersuchung und Feststellung des Sachverhalts durch, den es rechtlich würdigt, um daraufhin seine Entscheidung zu fallen und darüber hinaus (insbesondere wenn die Verübung einer Straftat festgestellt wurde) Maßnahmen zur Kriminalitätsverhütung zu veranlassen. (Auf die Bedeutung des bisherigen Akteninhaltes für die Hauptverhandlung wird weiter unten in diesem Abschnitt eingegangen.) Kennzeichnend für die Hauptverhandlung ist, daß das Gericht die Sache unmittelbar mit den Beteiligten mündlich und öffentlich in gesetzlich geordneter Weise erörtert, wobei die am Ausgang des Verfahrens interessierten Beteiligten anwesend sind, das Gesprochene hören, selbst angehört werden und die volle Möglichkeit besitzen, ihre mit den Verfahrensaufgaben im Einklang stehenden Rechte und Pflichten zur Vertretung ihres Standpunktes zu realisieren. Dementsprechend ist das Gericht verpflichtet, dem Staatsanwalt, dem Angeklagten, dem Verteidiger, dem gesellschaftlichen Ankläger, dem gesellschaftlichen Verteidiger, dem Vertreter des Kollektivs der Werktätigen, dem Geschädigten, den Erziehungsberechtigten des jugendlichen Angeklagten, dem Jugendhilfeorgan, dem gesetzlichen Vertreter des volljährigen Angeklagten die Möglichkeit zu sichern, ihre Rechte als aktive Teilnehmer an der von ihm geleiteten Hauptverhandlung wahrzunehmen. Sie nehmen diese Rechte durch Stellung von Anträgen und Fragen sowie durch eigene Ausführungen im Rahmen des Gesetzes wahr. Auf diese Weise wird gleichzeitig das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 102 Abs. 1 Verf.) verwirklicht. Aber die Mitwirkung dieser Beteiligten führt nicht dazu, daß sie es sind, die Umfang, Richtung und Tiefe der Hauptverhandlung bestimmen. Das selbständig zur Wahrheitsfeststellung und zur Findung einer gerechten Entscheidung berufene Gericht ist in seiner Tätigkeit weder durch das von den Beteiligten Vorgebrachte begrenzt noch daran gebunden.

Die Werktätigen sind differenziert in die Hauptverhandlung einzubeziehen. Dadurch verwirklicht die Hauptverhandlung die Entfaltung der sozialistischen Demokratie.

Durch eigene Sinneswahrnehmungen während der in der Hauptverhandlung durchgeführten Vernehmungen sowie während der allseitigen Anhörung der Verfahrensbeteiligten in den Grenzen des Prozeßgegenstandes, ferner durch die unmittelbar sinnliche Wahrnehmung auch von vorgezeigten sachlichen Beweismitteln und schließlich durch die Schlußvorträge der dazu berechtigten Beteiligten sowie das letzte Wort des Angeklagten verschafft sich das Gericht eigene Eindrücke und das Wissen darüber, welcher Sachverhalt bewiesen, ob der bewiesene Sachverhalt bei korrekter Anwendung des Strafrechts auf ihn als eine Straftat festzustellen und welche Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angemessen ist, ob der Angeklagte freizusprechen ist oder ob ein Beschluß über die endgültige oder vorläufige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht zu erlassen ist.

Gegenstand der Hauptverhandlung ist der vom Eröffnungsbeschluß (gegebenenfalls auch vom Einbeziehungsbeschluß nach § 237 Abs. 1 StPO — siehe Abschnitt 4.3.12.) erwähnte strafatsverdächtige Sachverhalt. *Nur soweit dieser Prozeßstoff in der Hauptverhandlung erörtert wurde, darf er zur Urteilsfindung herangezogen werden* (§241 Abs. 2 StPO). Demgegenüber hat der außerhalb der Hauptverhandlung entstandene Akteninhalt